

- 2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzug des Artikels 8. der Münz-Convention auf die Fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe im Artikel 2. des Vertrages mit Sachsen-Weiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zustehet, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des Fürstlichen Ausmünzungs-Contingentes befaßet.

Artikel 3.

Gegenseitiger Vertrag soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 11. Mai 1839.

(L. S.) gez. Freiherr von Gise. (L. S.) gez. Bihleben.

Nachdem vorstehender Vertrag unter'm 12. Juni 1839 von Serenissimo ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind; so wird selbiger anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 15. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geh. Raths-Colleg.
gez. Bihleben.

№ IV. G e s e t z,

wegen eines Nachtrags zu der unter'm 19. December 1827 emanirten Gemeinde-Ordnung, vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem zeither mehrmals der Fall vorgekommen, daß heimathlose Personen, welche sich längere Zeit in einem isolirt gelegenen Wohngebäude aufschl-